

Stellungnahme der Verwaltung zu Antrag A77(VII.)/2023

Zur Rechtslage:

Der vorliegende Antrag zielt auf eine Änderung der Befassung zu touristischen Themen in den Stadtratsgremien ab. Das Anliegen liefe im Beschlussfall auf eine Änderung des § 5 (2), „Ausschüsse des Stadtrates“ der Hauptsatzung der Stadt Haldensleben hinaus.

Zur Sachlage:

Die Welttourismusorganisation der Vereinten Nationen (UNWTO) definiert Tourismus als Menschen *„Reisen und Aufenthalt an Orten außerhalb ihrer gewohnten Umgebung“* für Freizeit, Geschäft oder andere Zwecke.

Zur Befriedigung dieses Anliegens existieren wirtschaftliche Strukturen. Die so genannten *„Leistungsträger“* (Reiseagenturen, Hotels, Gaststätten, Kulturstätten, Reiseführer...) bieten eine breite Palette an Dienstleistungen an und sorgen so vorrangig in den touristischen Destinationen selbst für Wertschöpfung.

Diese wirtschaftliche Wertschöpfung zu fördern ist Ziel des Tourismus- bzw. Destinationsmarketings. Dies wird durch berufsständische Verbände, Interessen- und Lobbyvereinigungen, vor allem aber durch die öffentliche Hand auf nationaler, Landes- und kommunaler Ebene getragen.

Die Legitimation hierfür ist wiederum die Förderung von Beschäftigung und wirtschaftlicher Ertragskraft. Es handelt sich also um einen Spezialfall öffentlicher Wirtschaftsförderung. Demzufolge ist das Thema im Regelfall quer durch alle öffentlichen Bereiche mit dem Thema *„Wirtschaft“* verknüpft, Beispiele sind etwa der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Verkehr des Deutschen Städtetages, der Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus des Landes Sachsen-Anhalt und die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) listet *„Tourismus“* in der Produktgruppe 57 *„Wirtschaft und Tourismus“*.

Die Zuordnung des Aufgabenbereiches *„Tourismus“* zur Wirtschaftsförderung in der geltenden Organisationsstruktur der Verwaltung in Haldensleben und dem entsprechend zum Wirtschafts- und Finanzausschuss des Stadtrates entspricht also dem Regelstandard in Deutschland. Kommunales Tourismusmarketing hat in erster Linie wirtschaftsförderlichen Kriterien zu dienen.

Insofern ist der vorliegende Antrag aus Sicht der Verwaltung nicht sachgerecht, denn er widerspricht allgemein gehandhabten, oben geschilderten Prinzipien.